

Rechtsanwälte
Heie-Andreas Grau
Andreas Eberl

zugelassen bei der Rechtsanwaltskammer München

Kanzleistunden: Mo. mit Fr. 9 – 12 und 14 – 17 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung

Abs.: RAe Grau u. Eberl · Hauptstraße 17 – 19 · 82223 Eichenau

An das
Amtsgericht München
Postfach
80315 München

Kanzleianschriřt:

Hauptstr. 17 – 19
82223 Eichenau bei München

Telefon: 081 41 / 709 98

Telefax: 081 41 / 808 92

Internet: www.grau-eberl.de
e-Mail: ra-eberl@web.de

Bankverbindungen:

Postbank München (BLZ 700 100 80)
Kto.-Nr. 2793 33-800 (Treuhand)

Volksbank Fürstenfeldbruck (BLZ 701 633 70)
Kto.-Nr. 861 111

Steuer-Nr. 117/161/58103

Eichenau, den

30. AUG. 2016

Telefax: 089 / 55 97 28 50

Unser Zeichen:

17355

Bitte stets angeben

Eilt, bitte sofort vorlegen!

Termin:14.9.16

Geschäfts-Nr.: 421 C 31421/12

In Sachen

S [REDACTED]

gegen

1. Stein Marion

2. Bauer Michael

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Grau und Eberl,
Hauptstr. 17 – 19, 82223 Eichenau

werden in der mündlichen Verhandlung am 14.09.2016 mehrere Sachverständige befragt. Hinsichtlich dieser Befragung halten wir es zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung für unumgänglich, den Sachverständigen Thumulla hinzuzuziehen. Nach der Rechtsprechung ist dem über PKH beigeordneten Rechtsanwalt für die notwendigen Auslagen gemäß § 47 Abs. 1 RVG auf Antrag ein Kostenvorschuss aus der Staatskasse zu gewähren.

Laut OLG Hamm bejaht die Rechtsprechung die Erstattungsfähigkeit von Kosten, *„wenn es darum geht, ein gerichtliches Gutachten zu überprüfen, zu widerlegen oder zumindest zu erschüttern (...) oder wenn eine Partei auf die Hinzuziehung eines Sachverständigen angewiesen ist, um ihrer Darlegungs- und Beweislast zu genügen“* (Beschluss des OLG Hamm vom 14.05.2013 - Az. 25 W 94/13).

Da es in der Verhandlung am 14.09.2016 darum gehen wird, der Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich des Vorliegens eines Mangels zu genügen und die Aussagen des Prof. Stetter zu erschüttern, ist es zur sachgerechten Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung erforderlich, den Sachverständigen Thumulla hinzuzuziehen. Es besteht bei den Beklagten ein anzuerkennendes Bedürfnis, die Schlussfolgerungen der geladenen Sachverständigen mit fachkundiger Hilfe in einem weitergehenden Maße zu hinterfragen, als es die Beklagten als Laien selbst tun könnten. Dies ist insbesondere auch deshalb geboten, weil es sich nach Ansicht von Prof. Stetter um einen komplizierten Sachverhalt handelt (aus diesem Grund wurde Prof. Stetter für seine Tätigkeit im Ausgangsverfahren sowie im hiesigen Verfahren ein erhöhter Stundensatz gewährt).

Wir **beantragen** hiermit gemäß § 47 Abs. 1 RVG die Gewährung eines Kostenvorschusses aus der Staatskasse in Höhe von 2.399,60 €. Laut Kostenvoranschlag (siehe Anlage) werden Kosten in dieser Höhe für die Zuziehung des Sachverständigen Thumulla entstehen.

Heide-A. Grau

Rechtsanwalt IV. für RA Eberl

